

- das Sicherungsbedürfnis weggefallen ist (z. B. durch Schadenersatzleistung oder Rücknahme des Schadenersatzantrags),
- die richterliche Bestätigung rechtskräftig abgelehnt wurde (vgl. § 121).

In diesen Fällen hat der Staatsanwalt die Pfändungsmaßnahmen aufzuheben (vgl. § 3 Abs. 1 der 2. DB zur StPO).

4.2. Der Arrestbefehl kann geändert werden, wenn sich z. B. die Höhe des Schadenersatzanspruchs oder der erwarteten anderen Zahlungsverpflichtung verändert. Das gilt auch, wenn ein gepfändeter Geldbetrag oder eine gepfändete Forderung des Beschuldigten zur Erfüllung eines durch den Arrestbefehl gesicherten Schadenersatzanspruchs freigegeben wird (vgl. § 3 Abs. 3, § 6 Abs. 2 und 3 der 2. DB zur StPO; Ziff. 3.5. der GRV/MdJ und OG Nr. 1/81).

5.1. Zum Begriff des Prozeßgerichts vgl. Anm.3. zu § 134.

5.2. Besonderheiten des gerichtlichen Arrestverfahrens:

- Der Arrestbefehl, seine Aufhebung und Änderung erfordern einen Beschluß des Prozeßgerichts (vgl. §4 Abs. 1 der 2. DB zur StPO; Ziff. 2.1. der GRV/MdJ und OG Nr. 1/84); gegen ihn ist die Beschwerde (vgl. §§ 305 ff.) zulässig. Wird das Verfahren vom Einzelrichter durchgeführt, obliegen ihm diese Entscheidungen (vgl. Anm. 2. zu § 257, Anm. 3.3. zu § 270, Anm. 1.1. zu §282). Hat der Staatsanwalt die gerichtliche Entscheidung nicht beantragt, ist er vor der Beschlußfassung zu hören (vgl. § 177).
- Der Arrestbefehl ist auch dem Staatsanwalt zuzustellen (vgl. § 4 Abs. 2 der 2. DB zur StPO).
- Gründe zur Aufhebung des Arrestbefehls im gerichtlichen Verfahren sind die endgültige Einstellung des Verfahrens (vgl. § 189 Abs. 2 und 3,

§§ 248, 249), der rechtskräftige Freispruch des Angeklagten (vgl. § 244), die rechtskräftige Abweisung des Schadenersatzantrags und der Wegfall des Sicherungsbedürfnisses (vgl. § 3 Abs. 2 der 2. DB zur StPO).

- Die Vollziehung des gerichtlichen Arrestbefehls sowie die Verwahrung und der Schutz der gepfändeten Vermögenswerte obliegen dem Sekretär des KG (vgl. § 5 Abs. 4 und 5 der 2. DB zur StPO; Ziff. 6.1.—6.4. der GRV/MdJ und OG Nr. 1/84). Er hat, auch bei einem vom Staatsanwalt erlassenen Arrestbefehl, die Pfändungsmaßnahmen aufzuheben, wenn der Arrestbefehl im gerichtlichen Verfahren aufgehoben wurde (vgl. § 3 Abs.2 der 2. DB zur StPO; Ziff. 10.2. der GRV/MdJ und OG Nr. 1/84). Werden die gepfändeten Gegenstände vom Staatsanwalt verwahrt, hat der Sekretär diesen um deren Herausgabe an den Eigentümer zu ersuchen (vgl. Ziff. 10.3. der GRV/MdJ und OG Nr. 1/84).

5.3. Verlust der Wirksamkeit des Arrestbefehls: Der Arrestbefehl verliert drei Monate nach Rechtskraft der Entscheidung über die Zahlungsverpflichtung, zu deren Sicherung er erlassen wurde, seine Wirksamkeit, sofern nicht innerhalb dieses Zeitraums die Vollstreckung durchgeführt oder beantragt wird (vgl. § 86 ZPO). Der Geschädigte ist über sein Antragsrecht zu belehren (vgl. § 9 Abs. 1 der 2. DB zur StPO).

5.4. Aufwendungen des Staatshaushalts im Arrestverfahren: Die durch den Erlaß und die Vollziehung des Arrestbefehls dem Staatshaushalt entstehenden Aufwendungen gehören zu den Auslagen des Staatshaushalts i.S. des § 362 Abs. 3 (vgl. auch Anm. 3.3. zu §362; §7 der 2. DB zur StPO; Ziff. 9. der GRV/MdJ und OG Nr. 1/84). Der Angeklagte hat sie zu tragen, wenn ihm die Auslagen des Strafverfahrens auferlegt worden sind (vgl. §§ 362 ff.).

§ 121

Richterliche Bestätigung

Beschlagnahmen, Durchsuchungen, Überwachungen und Aufnahmen des Fernmeldeverkehrs sowie Arrestbefehle bedürfen der richterlichen Bestätigung. Die Bestätigung ist innerhalb von 48 Stunden einzuholen. Zuständig für diese Entscheidung ist das Kreisgericht oder das Prozeßgericht. Wird die Bestätigung rechtskräftig abgelehnt, sind die getroffenen Maßnahmen innerhalb weiterer 24 Stunden aufzuheben.